



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

5. September 2022

Mündliche Verhandlung von Verfassungsbeschwerden betreffend das Landesglücksspielrecht

1 VB 88/19, 1 VB 95/19, 1 VB 98/19 und 1 VB 156/21

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verhandelt

**am Montag, den 21. November 2022, 10:30 Uhr,
im Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Stuttgart, Olgastraße 2,
70182 Stuttgart**

über vier von Spielhallen- bzw. Wettvermittlungsbetreiberinnen erhobene Verfassungsbeschwerden gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes.

1. Die Verfahren 1 VB 88/19 und 1 VB 95/19 betreffen das **Recht der Sportwetten**.

Die betroffenen Wettvermittlungsstellen liegen in Gebäuden, in denen sich auch Spielhallen anderer Betreiberinnen befinden. Die Beschwerdeführerinnen beanstanden im Wesentlichen die von den Verwaltungsgerichten – zumindest vorläufig – gebilligte Untersagung der Vermittlung von Sportwetten durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium. Teilweise wenden sie sich auch gegen die der Untersagung zugrundeliegende Regelung des § 21 Abs. 2 GlüStV.

Danach dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden.

2. In den Verfahren 1 VB 98/19 und 1 VB 156/21 geht es um das **Spielhallenrecht**.

Hier wenden sich die Beschwerdeführerinnen gegen die von den Verwaltungsgerichten versagte Gewährung von Eilrechtsschutz gegen eine behördliche Schließungsanordnung bzw. die Versagung einer vorläufigen Betriebsduldung. Sie beanstanden im Wesentlichen, dass ihrem Betrieb die Unterschreitung des Mindestabstands zu Konkurrenzspielhallen (vgl. § 42 Abs. 1 LGLüG) mit befristeten Härtefallerlaubnissen (§ 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG) entgegengehalten werde, ohne dass ein im Hinblick auf den gesetzlichen Mindestabstand zwischen Spielhallen durchzuführendes Auswahlverfahren durch die zuständige Behörde erfolgt sei. Zudem wenden sie sich dagegen, dass ihren Betrieben die Unterschreitung des Mindestabstands zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (§ 42 Abs. 3 LGLüG) vorgehalten werde, obwohl sie ihrer Auffassung nach der Übergangsregelung für Altspielhallen unterfielen (vgl. § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG); diese werde durch die Verwaltungsgerichte über den Wortlaut hinaus zu eng ausgelegt.

Hinweise:

Mit der Verkündung von Entscheidungen am Tag der mündlichen Verhandlung ist nicht zu rechnen.

Voraussichtlich werden nur wenige Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer zur Verfügung stehen.

Medienvertreterinnen und -vertreter werden um **Anmeldung bis zum 14. November 2022** gebeten. Es stehen zehn für sie reservierte Plätze zur Verfügung. Diese werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung

vergeben. Medienvertreterinnen und -vertreter, die keinen reservierten Sitzplatz erhalten, können freie Plätze im Zuschauerbereich einnehmen.

Es ist damit zu rechnen, dass der Verfassungsgerichtshof anordnet, dass Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Medienvertreterinnen und -vertreter eine medizinische Maske im Sitzungssaal tragen müssen. Die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gültigen Regelungen über Infektionsschutzmaßnahmen des Oberlandesgerichts Stuttgart (abrufbar auf dessen Internetseite) sind zu beachten. Näheres wird der kurz vor der Verhandlung ergehenden Vorsitzendenverfügung zu entnehmen sein.

Anhang:

Auszug aus dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG) vom 20. November 2012

§ 41 LGlüG

(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz, die die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung ersetzt und die Erlaubnis nach Artikel 1 § 24 Absatz 1 Erster GlüÄndStV mit umfasst...

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ...

1. ...

2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,

...

§ 42 LGlüG

(1) Spielhallen müssen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben.

(2) ...

(3) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten.

§ 51 LGlüG

...

(3) § 33i der Gewerbeordnung ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach § 40 Satz 1 letztmals bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. ...

(4) Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. ...

(5) ... § 42 Abs. 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung noch nicht erteilt worden ist.

Auszug aus dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) vom 15. Dezember 2011

§ 21 GlüStV („Sportwetten“)

(1) ...

(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.

...

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.